

Gründungszuschuss

Rechtsgrundlage	§ 57 SGB III
Rechtsanspruch	Nur für die erste Phase
Anspruchsvoraussetzung	<p>Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden</p> <p>Arbeitnehmer, die bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen (3 Monate) verfügen</p>
Zahlung an ALG II-Bezieher	Nein
Prüfung des Gründungsvorhabens	Zwingende Voraussetzung durch eine fachkundige Stelle
Dauer der Förderung	<p>Phase 1: 9 Monate</p> <p>Phase 2: ggf. Verlängerung um weitere 6 Monate</p>
Förderhöhe	<p>Phase 1: Höhe des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes + Pauschal 300 €</p> <p>Phase 2: Pauschal 300 €</p>
Besteuerung des Zuschusses	Steuerfrei
Gewinnobergrenze	Es gibt keine Gewinnobergrenze. Die Einnahmen müssen der Arbeitsagentur nicht angezeigt werden.
Versicherungen	Es besteht keine Sozialversicherungspflicht. Für die erforderliche Absicherung im Krankheitsfall und für das Alter (für sich und seine Familie) erhält der Existenzgründer eine Pauschale (s. Förderhöhe)
Arbeitslosenversicherung	<p>Der noch verbleibende Anspruch auf das Arbeitslosengeld (ALG I) wird während der Förderung eins zu eins verbraucht. Damit wird ein Wiederaufleben des ALG-I-Anspruches ausgeschlossen.</p> <p>Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung über die Agentur für Arbeit (monatlich 39,81 €)</p>

Weitere Fördermöglichkeiten durch die Agentur für Arbeit

Coaching-Förderung	Innerhalb der ersten 12 Monate nach der Existenzgründung kann die Agentur für Arbeit auf Antrag Coaching-Kosten übernehmen. Wichtig ist in diesen Zusammenhang die Art der Beratung. Sprechen Sie daher im Vorfeld mit Ihrem zuständigen Berater bei der Agentur für Arbeit.
Einstellungszuschuss bei Neugründungen (Fördermöglichkeit für Firmenneugründer bei der Einstellung arbeitsloser Arbeitnehmer)	<p>Arbeitgeber, die vor nicht mehr als zwei Jahren eine selbständige Tätigkeit aufgenommen haben, können für die unbefristete Beschäftigung eines zuvor arbeitslosen förderungsbedürftigen Arbeitnehmers einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten.</p> <p>Die Leistungen sind vor Abschluss des Arbeitsvertrages bei der Agentur für Arbeit zu beantragen, in dessen Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.</p> <p>Beim Einstellungszuschuss handelt es sich um eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung, über die die örtlichen Agenturen für Arbeit sowohl dem Grunde nach als auch in Bezug auf Höhe und Dauer der Leistung im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen eigenständig und nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.</p> <p>Dem Arbeitgeber können für einen Arbeitnehmer auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz 50 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts sowie des pauschalierten Arbeitgeber – Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag als monatlicher Lohnkostenzuschuss für die Dauer von längstens zwölf Monaten gezahlt werden.</p> <p>Der Arbeitgeber darf bei Antragstellung nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen. Es dürfen max. zwei Arbeitnehmer gleichzeitig gefördert werden.</p> <p>Anträge zu diesen Leistungen werden nach vorangegangener Beratung von den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit ausgegeben. Sie stehen nicht im Internet zur Verfügung.</p>